

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der Biostoffverordnung sind die Aufnahmevoraussetzungen für Schulformen mit einer praktischen Ausbildung im März 2007 verändert worden. Dies betrifft die folgenden Schulformen:

zweijährige Berufsfachschule für Sozialassistenten
zweijährige Fachschule für Sozialpädagogik.

In diesen Schulformen ist ein Kontakt mit biologischen Arbeitsstoffen nicht auszuschließen. **Zu Ihrem Schutz und im Interesse der sozialpädagogischen und pflegerischen Einrichtungen ist ein ausreichender Immunschutz laut Biostoffverordnung grundsätzlich vorzuschreiben und nachzuweisen.**

Bei regelmäßigem direkten Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und anderen Personen muss ein Immunschutz gegen

- Keuchhusten (Bordetella pertussis)
- Masern (Masernvirus)
- Mumps (Mumpsvirus)
- Röteln (Rubivirus)
- Windpocken (Varizella-Zoster-Virus)

per ärztlicher Bestätigung nachgewiesen werden.

Bei regelmäßigem direkten Kontakt innerhalb der Pflege mit Stuhl von Kleinkindern oder behinderten Kindern und Jugendlichen soll über den oben angeführten Impfschutz hinaus Immunschutz gegen Hepatitis A und bei einem in größerem Umfang regelmäßigen Kontakt mit Körperflüssigkeiten, -ausscheidungen und –gewebe auch gegen Hepatitis B bestehen.

Sollten Ihnen Impfungen fehlen, so wenden Sie sich bitte an Ihren Hausarzt bzw. an das Gesundheitsamt oder Ihre Krankenkasse.

Mit den Aufnahmebestätigungen erhalten Sie diese Information zur Biostoffverordnung und das Formblatt zur Bestätigung des Immunschutzes. Dieses erbitten wir bis spätestens zum Beginn der Ausbildung ausgefüllt und unterschrieben zurück.

Mit freundlichen Grüßen

gez. U. Kläfker
Leiterin der Evang. Fachschulen
Osnabrück